

BGer 6B 1517/2021 vom 31. Januar 2022

Bundesgericht, 2022-01-31, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_6B_1517_2021

FR: TF 6B 1517/2021 du 31 janvier 2022

IT: TF 6B 1517/2021 del 31 gennaio 2022

Regeste

Nichtanhandnahme, Nichtleisten der Prozesskaution; Nichteintreten | Strafprozess

Erwägungen

E. 1

Mit Verfügung vom 1. März 2021 nahm die Staatsanwaltschaft II des Kantons Zürich eine Strafuntersuchung gegen Staatsanwalt B. _____ wegen Amtsmissbrauchs nicht an die Hand. Dagegen erhob die Anzeigerstatterin, die A. _____ GmbH, Beschwerde beim Obergericht des Kantons Zürich. Das Obergericht trat auf die Beschwerde mit Beschluss vom 3. Dezember 2021 nicht ein. Die A. _____ GmbH wendet sich an das Bundesgericht und beantragt sinngemäss die Aufhebung des angefochtenen Beschlusses.

E. 2

Die Beschwerde an das Bundesgericht ist zu begründen (Art. 42 Abs. 1 BGG). In der Begründung ist unter Bezugnahme auf den angefochtenen Entscheid in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Akt Recht verletzt (Art. 42 Abs. 2 BGG). Die Privatklägerschaft ist zur Beschwerde in Strafsachen grundsätzlich nur berechtigt, wenn sich der angefochtene Entscheid auf die Beurteilung ihrer Zivilansprüche auswirken kann (Art. 81 Abs. 1 lit. b Ziff. 5 BGG). Richtet sich die Beschwerde gegen die Einstellung oder Nichtanhandnahme eines Verfahrens, hat die Privatklägerschaft im Strafverfahren nicht notwendigerweise bereits vor den kantonalen Behörden Zivilansprüche geltend gemacht. Sie muss im Verfahren vor Bundesgericht daher darlegen, aus welchen Gründen sich der angefochtene Entscheid inwiefern auf welche Zivilforderung auswirken kann. Das Bundesgericht stellt an die Begründung der Legitimation strenge Anforderungen. Genügt die Beschwerde diesen nicht, kann darauf nur eingetreten werden, wenn aufgrund der Natur der untersuchten Straftat ohne Weiteres ersichtlich ist, um welche Zivilforderung es geht (BGE 141 IV 1 E. 1.1; Urteil 6B_1495/2021 vom 3. Januar 2022 E. 2; je mit Hinweis). Als Zivilansprüche im dargestellten Sinn gelten solche, die ihren Grund im Zivilrecht haben und deshalb ordentlicherweise vor dem Zivilgericht durchgesetzt werden müssen. In erster Linie handelt es sich um Ansprüche auf Schadenersatz und Genugtuung nach Art. 41 ff. OR . Nicht in diese Kategorie gehören Ansprüche, die sich aus öffentlichem Recht ergeben. Öffentlich-rechtliche Ansprüche, auch solche aus öffentlichem Staatshaftungsrecht, können nicht adhäsionsweise im Strafprozess geltend gemacht werden und zählen nicht zu den Zivilansprüchen im Sinne von Art. 81 Abs. 1 lit. b Ziff. 5 BGG (BGE 146 IV 76 E. 3.1 ; 131 I 455 E. 1.2.4; 128 IV 188 E. 2.2 f.; Urteil 6B_1391/2020 vom 1. Dezember 2021 E. 2.1.2).

E. 3

Weder der Beschwerde noch deren Ergänzung vom 7. Januar 2022 sind Ausführungen zur Beschwerdelegitimation und zur Frage der durch den angefochtenen Beschluss allenfalls betroffenen Zivilforderungen zu entnehmen. Die Beschwerdeführerin legt nicht dar, um welche unmittelbar aus den angeblichen Straftaten resultierenden Ansprüche es geht, weshalb diese Ansprüche - trotz der Tatsache, dass ihre Vorwürfe gegen einen Staatsanwalt gerichtet sind - zivilrechtlicher und nicht öffentlich-rechtlicher Natur sein sollen und inwiefern sich der angefochtene Beschluss darauf auswirken könnte. Dies ist beim Vorwurf des Amtsmissbrauchs auch nicht ohne Weiteres ersichtlich. Davon abgesehen setzt sich die Beschwerdeführerin auch inhaltlich mit keinem Wort mit dem vorinstanzlichen, wegen Nichtleistung der Prozesskaution ergangenen Nichteintretensentscheid auseinander. Damit genügt die Beschwerde auch in dieser Hinsicht den Begründungsanforderungen von Art. 42 Abs. 2 BGG klarerweise nicht.

E. 4

Auf die Beschwerde ist im Verfahren nach Art. 108 BGG mangels Legitimation und mangels tauglicher Begründung nicht einzutreten. Bei diesem Verfahrensausgang sind die Gerichtskosten gemäss Art. 66 Abs. 1 BGG der Beschwerdeführerin aufzuerlegen. Demnach erkennt das präsidierende Mitglied:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.